

Heinz Koch Klaus Plötner

**Der Platz der Novemberrevolution 1918/19 in der Geschichte Mecklenburgs :
Vortrag auf dem I. Kolloquium des Bezirksvorstandes Rostock der Gesellschaft
für Heimatgeschichte im Kulturbund der DDR und der Wilhelm-Pieck-Universität
Rostock zur Geschichte Mecklenburgs am 7. November 1988 in Rostock**

Rostock: Rostock: Wilhelm-Pieck-Universität Rostock: Ostsee-Druck Rostock, [1989]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1817720805>

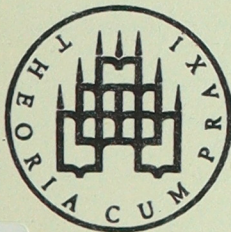
Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Original

Rostocker Universitätsreden

2/1989

**Der Platz der Novemberrevolution 1918/19
in der Geschichte Mecklenburgs**



**Wilhelm-Pieck-Universität
Rostock**

UB Rostock

**NMK
ZA
251
(1989,2)**

ZA 4326 (1989,2)



**Universitäts
Bibliothek
Rostock**

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1817720805/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1817720805/phys_0001)

In den letzten Jahren erschienen als Rostocker Universitätsreden:

Wolfgang Brauer, Horst Klinkmann, Henning Schleiff

Festreden aus Anlaß der Verleihung des Wilhelm-Pieck-Stipendiums durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock in den Jahren 1980, 1981 und 1982, 1/1982

Günther Drefahl

Position und Aktion des Wissenschaftlers im Kampf um Frieden und Abrüstung, 2/1982

Arno Donda

Der Aufbau von Datenbanken – eine Voraussetzung zur höheren Effektivität der Informationsverarbeitungsprozesse, 1/1983

Manfred Kleditzsch, Gerhard Roger

Politisch-ideologische Erziehung – Kernstück der kommunistischen Erziehung der Studenten, 2/1983

Max Zeuske

Sandino: Ich nenne mich Sohn Bolívars, 1/1984

Peter Voigt

Zu einigen Problemen der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise in der DDR, 1/1985

Helmut Kristen, Walter Walenta, Herbert Stricker

Festreden aus Anlaß der Verleihung des Wilhelm-Pieck-Stipendiums durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock in den Jahren 1983, 1984 und 1985, 2/1985

Wirtschaftswachstum durch Intensivierung 1/1986

Heinz Koch

Die staatsrechtlichen Veränderungen in Mecklenburg-Schwerin unter den Einwirkungen der Novemberrevolution, 2/1986

Herausbildung aktiver Lebenspositionen der Studenten im Studium, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit, 1/1987

Interdisziplinäre Vorlesungsreihe Wissenschaft nach dem XI. Parteitag, 2/1987

Möglichkeiten und Ergebnisse bei der Intensivierung der Rinderzucht, 1/1988

Reden und Aufsätze zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, 2/1988

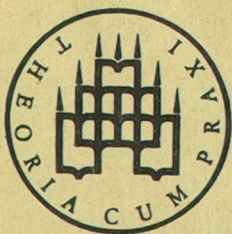
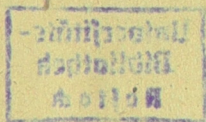
Festreden aus Anlaß der Investitur am 20. 1. 1989, 1/1989

Bezugsmöglichkeiten s. 4. Umschlagseite

Rostocker Universitätsreden

2/1989

**Der Platz der Novemberrevolution 1918/19
in der Geschichte Mecklenburgs**



**Wilhelm-Pieck-Universität
Rostock**



UB Rostock

28\$ 009 346 147



Herausgeber: Der Rektor der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock



ZA 4326 (1989, 2)
NMK-ZA 251 (1989, 2)

Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
Abt. Wissenschaftspublizistik
Vogelsang 13/14, Telefon 36 95 77
Rostock, DDR-2500
Genehmigungs-Nr. C 906/89
Satz: Ostsee-Druck Rostock
Druck: Ostsee-Druck Rostock 9212/89 BT Ribnitz II-15-14 · 0,20



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1817720805/phys_0004](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1817720805/phys_0004)

Der Platz der Novemberrevolution 1918/19 in der Geschichte Mecklenburgs

Vortrag auf dem I. Kolloquium des Bezirksvorstandes
Rostock der Gesellschaft für Heimatgeschichte
im Kulturbund der DDR und der Wilhelm-Pieck-Universität
Rostock zur Geschichte Mecklenburgs
am 7. November 1988 in Rostock

Als am Nikolaustag 1918 in Berlin die Gardekavallerie-Schützendivision ebenso wie Tage vorher und nachher in anderen Orten Deutschlands konterrevolutionäre Truppenverbände die Arbeiter- und Soldatenräte mit Gewalt und Terror auszuschalten versuchten, vollzog sich in der mecklenburgischen Landeshauptstadt Schwerin ein ganz anderer Vorgang: Die Rotationsmaschinen liefen zum Druck der Nr. 1 eines Amtlichen Organs des Arbeiter- und Soldatenrates Mecklenburg-Schwerins an. Die Zeitung wurde heute vor 70 Jahren, es war Sonnabend, der 7. Dezember 1918, ausgeliefert.⁽¹⁾

Diese Maßnahme hat einen Hintergrund, der uns zu spezifischen Erscheinungs- und Verlaufsformen der Novemberrevolution hinführt. Um den 28. November herum waren die Versuche des Zentralen Arbeiter- und Soldatenrates Schwerin, auch auf bürgerliche Zeitungen Einfluß zu gewinnen, gescheitert. Die Reichsregierung Ebert untersagte dem Rat eine „ungerechtfertigte Inanspruchnahme bürgerlicher Zeitungen mit dem Hinweis auf die Pressefreiheit.“⁽²⁾ Die „Pressefreiheit“ sah in der Realität dann so aus, daß die rechte bürgerlicher Presse Artikel und Aufrufe des Arbeiter- und Soldatenrates nicht mehr zum Druck annahm, sondern sich voll der Medienpropaganda gegen den Rat und die SPD widmen konnte.

Der geschilderte Vorgang zeigt, daß die Reaktion in Mecklenburg nicht von sich aus in der Lage war, mit der Form der Machtausübung, die die Arbeiter- und Soldatenräte verkörperten, fertig zu werden. Es bedurfte eines Eingriffs von außen, der die Aktivitäten der Räte in Schranken wies. Zunächst wird also erkennbar, daß der revolutionäre Prozeß in Mecklenburg eigene, innere Antriebe besaß.

In Mecklenburg-Schwerin brach die Revolution im Verlaufe des 6. November 1918 gleichzeitig in Schwerin, Rostock und Wismar als Folge des Aufstandes in Kiel aus und erfaßte bis zum 9. November auch viele Landstädte. Ausgangspunkt der Erhebungen war nach dem Beispiel des Kieler Aufstandes die Weigerung von Matrosen und Soldaten, weiterhin Kriegsdienst zu leisten. In Schwerin, Rostock und Wismar legten die Arbeiter der Rüstungsbetriebe sofort solidarisch die Arbeit nieder und verbündeten sich mit den Soldaten zu gemeinsamen Demonstrationen und Aktionen gegen das herrschende politische Regime. Dadurch weitete sich die Soldatenerhebung auch in Mecklenburg zur revolutionären Bewegung aus. In der Landeshauptstadt Schwerin entwaffneten die Soldaten der Garnison die Offiziere und besetzten unter der Führung selbstgewählter Vorgesetzter die Kasernen, den Flugplatz in Görries, das Arsenal, den Bahnhof, die Post und das Telegrafienamt noch im Verlaufe des Vormittags. Als sich um 13.00 Uhr Soldaten, Arbeiter und andere Einwohner Schwerins auf dem Alten Garten zu einer Kundgebung trafen, war bereits „die Staatsgewalt ... tatsächlich suspendiert“⁽³⁾. Die Hoffnung, die der Großherzog und Staatminister Langfeld hegten, daß ihnen zur Niederschlagung der Revolution militärische Hilfe aus dem Reich zuteil werde, konnte sich nicht mehr erfüllen. Die Revolution erfaßte in wenigen Tagen ganz Deutschland und „das wichtigste Machtinstrument des deutschen Imperialismus, das Kaiserliche Heer, befand sich in Auflösung“⁽⁴⁾. Auch die in Mecklenburg-Schwerin stationierten Einheiten des Heimatheers schlossen sich der revolutionären Bewegung an. Noch am Abend des 6. November bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte in den Zentren der Revolution. Der Arbeiter- und Soldatenrat Schwerin formierte sich am 7. November aus den gewählten Vertretern der Arbeiter und Soldaten in der Landeshauptstadt. Er verkündete am 8. November, daß er sich „in den Besitz der militärischen und öffentlichen Macht gesetzt hat“⁽⁵⁾. Die Arbeiter und Soldaten hatten einen schnellen, unblutigen Sieg errungen und die „grundlegende Form der neuen, proletari-

schen Demokratie, die Räte⁶⁾, nach dem Vorbild der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution als Machtorgane geschaffen. Die Arbeiter- und Soldatenräte übernahmen wesentliche Funktionen der öffentlichen Staatsgewalt, z. B.: die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung, die Kontrolle der Behörden und öffentlichen Einrichtungen, um deren reibungslose Tätigkeit zu gewährleisten. Hierin drückte sich sowohl die elementare Hoffnung der Arbeiter und Soldaten aus, mit dem Sturz der Monarchie gesellschaftliche Veränderungen größeren Ausmaßes eingeleitet zu haben, als auch der Wille, für die neue Ordnung aufopferungsvoll zu arbeiten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wurde vor allem von den Soldatenräten wahrgenommen. Der Soldatenrat Schwerin, hatte den Oberbefehl über die Landesgendarmerie übernommen. Privatwaffen (zumeist in den Händen reicher Bürger und Adliger) wurden eingezogen, der Eisenbahnverkehr, die Lebensmittelfabriken und staatlichen Einrichtungen überwacht. Monarchistische Presseorgane wie die „Mecklenburger Nachrichten“ oder auch der „Rostocker Anzeiger“, die gegen die Räte oder die Regierung Stimmung zu machen versuchten, unterlagen der Zensur, bzw. wurden verboten. Ein wichtiges Aufgabengebiet war z. B. die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Da die Großgrundbesitzer die Lebensmittelversorgung in Produktion und Verteilung weitgehend beherrschten, konnte sich das in eine wirksame konterrevolutionäre Waffe verwandeln. Die in Schwerin beim Arbeiter- und Soldatenrat geschaffene Zentralstelle der mecklenburgischen Arbeiter- und Soldatenräte organisierte eine ausgedehnte Kontrolle der staatlichen Kreisbehörden für Volksernährung und der Gutsbetriebe. Dadurch konnten die Pflichtablieferungen aufrechterhalten werden und auch zusätzliche Nahrungsmittel, notfalls durch Zwangsmaßnahmen, bereitgestellt werden. Die Großgrundbesitzer konnten sich dieser Form der Produktionskontrolle nicht entziehen. Einige Beispiele möchte ich anführen:

Der Arbeiter- und Soldatenrat Parchim wandte sich am 2. 12. 1918 an das Ministerium des Innern in Schwerin und wies auf mehrere Mißstände in der Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte hin und verlangte eine Neubesetzung der Kreisbehörden für Volksernährung. Das Ministerium kam dieser Forderung nach⁷⁾, obwohl aus Berlin am 3. 12. 1918 eine strikte Weisung an die Arbeiter- und Soldatenräte erging, keine Eingriffe in das Ernährungswesen vorzunehmen.⁸⁾ In ihrem Abschlußbericht vom 1. 3. 1919 berichtete die Abteilung Volksernährung der Zentralstelle des Arbeiter- und Soldatenrates Schwerin u. a.:

1. In Fällen offensichtlicher Verschleuderung von landwirtschaftlichen Produkten wurde eine Zwangsbewirtschaftung der Güter oder Strafantrag gestellt. Solche Fälle waren z. B. Schwarzschlachtungen, Zurückhaltung von Milch.
2. Um die Milchversorgung für Hamburg zu sichern, als 28000 Kinder im Alter von 2–6 Jahren in Hamburg keine Milch mehr erhielten, wurden 30 Molkereien unter Kontrolle des Rates gestellt und „zwangsweise“ wie es hieß, erreicht, daß täglich 10 000 l Milch mehr nach Hamburg gelangten.
3. Die umfassenden Kontrollen der Viehbestände auf den Gütern; Kontrollen der Verkehrswege verhinderten wenigstens teilweise Schiebertum großen Stils mit Fleisch in Richtung Großstädte. Dagegen konnte die Pflichtablieferung an Hamburg zu 90 % gesichert werden.⁹⁾

Solche Beispiele, die noch der vertiefenden Forschung bedürfen, weisen m. E. auf einen wichtigen Umstand hin: Entsprechend der besonderen Rolle Mecklenburgs als Agrarland mußte eine spezifische Aufgabe der Revolution in Mecklenburg darin bestehen, daß die

Ernährung keine Waffe der Konterrevolution wird. Diese Aufgabe wurde m. E. im Wesentlichen gelöst.

Die revolutionäre Potenz, die dem Handeln der Arbeiter- und Soldatenräte in Mecklenburg-Schwerin innewohnte, zeigte sich auch in der Nr. 1 der „Sozialistischen Republik“. Das in der Redaktion mitarbeitende USPD-Mitglied Hugo Hertwig, ab Nr. 3 Schriftleiter (bis Nr. 11), schrieb im redaktionellen Artikel, daß „zu proklamieren (ist), daß alle Produktionsmittel, alles, womit man neue Werte schafft, dem arbeitenden Volke gehören“¹⁰⁾. Die „sozialistische Republik“ spiegelte in verstärktem Maße USPD-Auffassungen wider, und auf ihre Weise hatte die Zeitung Anteil an der Formierung der revolutionären Kräfte. Ausführliche Berichte widerspiegeln die USPD-Kundgebungen vom 1. 12. und 18. 12. in Schwerin. Dabei deuten besonders die Kundgebung und Demonstration vom 18. 12. an, daß sich linke Kräfte in der USPD den konterrevolutionären Entwicklungstendenzen entgegenstellen wollten. Die Kundgebung beschloß eine Resolution, die u. a. die Verschiebung der Wahlen zur Nationalversammlung, die sofortige Sozialisierung forderte, und sich u. a. gegen die bürgerlichen Minister Hugo Wendorff und Hans Sivkovich in Mecklenburg-Schwerin wandte.

Am 5. Januar 1919 versuchten die Kräfte um Hertwig und Ludwig Barbasch mit einem Aufstand in Schwerin ihre Forderungen durchzusetzen. Eine Gruppierung der Volksmarinedivision und eine Kompanie der Schweriner Garnison standen ihnen zur Verfügung. Am Morgen des 6. Januar zeigte sich jedoch, daß die Mehrheit der Soldaten und Arbeiter hinter der Regierung und der reformistischen Mehrheit des zentralen Arbeiter- und Soldatenrates stand. Die Aufständischen wurden entwaffnet und die Führer vor ein Gericht des Rates gestellt. In die Gründungsphase der KPD hinein erlitten die revolutionen Kräfte in Schwerin mit dieser sehr isolierten Aktion eine empfindliche Niederlage. Für den subjektiven Faktor blieb bestimmend: Den Haupteinfluß unter den Arbeitern besaß die SPD. In den entscheidenden Stunden des Ausbruchs der Revolution zeigte sich auch in Mecklenburg, daß die SPD-Führer revolutionären Veränderungen ablehnend gegenüberstanden. Für die mecklenburgischen Funktionäre der Sozialdemokratie war die Verfassungs- und Wahlrechtsfrage auch unter den Bedingungen der Entfaltung der allgemeinen Krise des Kapitalismus das Hauptziel des politischen Kampfes geblieben. Nunmehr ungewollt mit der Revolution konfrontiert und von deren politischer Hauptkraft, der Arbeiterklasse, an die Spitze gestellt, sahen die sozialdemokratischen Führer ihre Aufgabe darin, „die hitzigen Gemüter zu glätten“ und zu verhindern, daß alles „von unten nach oben gekehrt wird“¹¹⁾. Sie rückten die Verfassungs- und Wahlrechtsfrage sofort wieder in den Mittelpunkt.

Jahrelangen reformistischen Einflüssen ausgesetzt, z. T. politisch unerfahren im Klassenkampf, ging es den meisten Landesfunktionären nicht anders als einem großen Teil der Arbeiterklasse, der „in der Welt der bürgerlichen Einflüsse und Gewohnheiten hin und her schwankte und den falschen Auffassungen der SPD-Führung nachtrabte“¹²⁾. Dadurch, daß ihr Denken von formalen staatsrechtlichen und Wahlrechtsfragen beherrscht wurde, gingen sie davon aus, daß erst die allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahl – die dem Volke bisher vorenthalten worden war – „den Sieg, den das Volk in den Novembertagen errungen hat, für alle Zukunft befestigen und verankern“ kann, und zum Sozialismus führen werde¹³⁾.

Auch die sozialdemokratischen Arbeiter und Funktionäre Mecklenburgs „erkannten nicht, daß die Entwicklung mit Ausbruch der Revolution über diese Forderung hinweggegangen war, daß es nicht mehr darum ging, für ein fortschrittliches Wahlrecht im bürgerlichen Staat zu kämpfen, sondern daß sich mit den Räten Organe herausgebildet hatten, mit welchen die bürgerliche Gesellschaft überwunden und die Macht der Arbeiterklasse errichtet

werden konnte¹⁴⁾. Unter dem reformistischen Einfluß sahen die Arbeiter- und Soldatenräte auch in Mecklenburg ihre Existenz als „vorläufige Notwendigkeit . . .“. Sie wollten von vornherein „nach der Konstituierung der Nationalversammlung fürs Reich und Mecklenburg und nachdem in den Gemeinden auf Grund desselben Rechts wie zum Reichstag Vertretungen geschaffen sind, die allen Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zur Mitarbeit sichern, . . . gerne zurücktreten; denn dann ist ihr Ziel erreicht“¹⁵⁾. Dieser grundlegende Irrtum, daß sich die Machtfrage der Revolution durch den Parlamentarismus bürgerlicher Prägung entscheiden lasse, war neben dem Einsatz militärischer Mittel gegen die um Weiterführung der Revolution kämpfenden Arbeiter eine wesentliche Hilfe für die Eindämmung und Niederschlagung der Revolution.

In Mecklenburg-Schwerin ergab sich aufgrund dieser Positionen der die Führung des revolutionären Prozesses übernehmenden Kräfte bereits im Anfangstadium der Revolution die Situation, daß mit den Räten zwar Machtorgane der Arbeiterklasse entstanden waren, die auch Machtfunktionen ausübten und den Sozialismus anstrebten. Aber sie blieben „an der Schwelle zur Errichtung der Diktatur des Proletariats stehen“¹⁶⁾. Weil sie unter dem Einfluß der reformistischen Kräfte der SPD die Vorstellungen hatten, auf parlamentarischem Wege zum Sozialismus zu gelangen, gebrauchten sie aber die Macht nicht zur Errichtung der Herrschaft der Arbeiterklasse, sondern zur Erzwingung und Sicherung der Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems. Dieses aber taten sie mit aller Konsequenz. Dennoch konnte ihr Opfermut und ihre Einsatzbereitschaft das Fehlen der revolutionären Massenpartei, die dieser Einsatzbereitschaft das Fehlen der revolutionären Massenpartei, die dieser Einsatzbereitschaft eine dem Charakter der neuen Epoche entsprechende Richtung hätte geben können, nicht ausgleichen.

Diese häufig geäußerte grundlegende Lehre der Novemberrevolution darf nie aus dem Auge verloren werden. Sie ist auch im regionalen Raum erkennbar und erhärtet die Feststellung, daß die Gründung der KPD zu den wichtigsten Ergebnissen der Revolution gehört.

Das sich entwickelnde Kräfteverhältnis bot vor allem den bürgerlichen Politikern Wendorff und Sivkovich Entfaltungsmöglichkeiten. Sie mußten in starkem Maße zwar dem Einfluß der SPD Rechnung tragen, aber das kam ihnen in der Einengung der unflexiblen konservativen Politik u.U. sogar entgegen. Hugo Wendorff verließ später Mecklenburg unter Schmähungen der Rechtspresse. Auch hier zeigte sich die enge Sicht des bürgerlichen Konservatismus. Die politische Funktion Wendorffs würdigte der Vorsitzende der KPD-Fraktion, Herbert von Mayenburg, indem er – etwas polemisch zugespitzt – im März 1922 erklärte, „daß gerade Wendorff es war, der den Schutzwall gegen die anstürmende Arbeiterschaft bildete; ohne Wendorff in Mecklenburg hätten sich revolutionäre Ereignisse von viel größerer Tragweite zugetragen, als sie hier passiert sind“¹⁷⁾.

Das was Mayenburg als „Schutzwall“ bezeichnete, war eine flexible Politik, soziale und politische Rechte, die gefordert wurden, in weitgehendem Maße zu gewähren. Sie erweckten zu gleichen Teilen den Eindruck politischer Wandlungen und begrenzten den Einfluß konservativer Kräfte im Interesse der angestrebten Flexibilität. Das Ergebnis waren veränderte politische Verhältnisse: Bürgerliche statt ständische Grundlagen.

II

Die Grundlagen für die bürgerlich-parlamentarische Regierungsform in Mecklenburg-Schwerin erwuchsen sowohl aus dem politischen Kräfteverhältnis im Lande selbst, das die Novemberrevolution geschaffen hatte und das bis zum Frühjahr 1920 entwicklungs-

bestimmend blieb als auch aus den Entwicklungsprozessen in Deutschland. Die breite Basis der SPD/DDP-Koalition im Verfassungsgebenden Landtag 1919/20 sicherte bürgerlichen Demokratievorstellungen und kleinbürgerlichen politischen Einflüssen ein entscheidendes Gewicht bei der Ausarbeitung der neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen des Landes.

Die Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin¹⁸⁾ wurde im Unterschied zu verschiedenen anderen Landesverfassungen und zur Reichsverfassung als ausgesprochen parlamentarische Verfassung angelegt. Ihre soziale Basis und Kernpunkt war der Paragraph 10 mit der als Grundrecht ausgegebenen Fixierung privatkapitalistischer Eigentumsverhältnisse: „Unverletzlich ist das Eigentum.“ Auf politischem Gebiet wurde dem durch die Novemberrevolution veränderten Kräfteverhältnis der Klassen Rechnung getragen. Die neue Verfassung deklarierte die politische und juristische Gleichheit aller Bürger. Durch den starken Einfluß kleinbürgerlicher, sozialreformistischer und liberaler Demokratievorstellungen erhielten in Wahlen und Volksabstimmungen liegende Bürgerrechte zur unmittelbaren Beeinflussung staatlicher Organe eine besonders starke Ausprägung. Das führte u. a. dazu, daß der Landtag zum zentralen staatlichen Organ wurde. Aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, wählte er das Staatsministerium (Ministerpräsident und die Staatsminister) als exekutives Organ. Das Staatsministerium konnte mit einfacher Mehrheit im Landtag wieder abgesetzt werden. Der Landtag übte die Kontrolle über die gesamte Landesverwaltung aus. Aufgelöst konnte der Landtag nur durch sich selbst oder durch Volksabstimmung werden. Normales alleiniges Gesetzgebungsorgan war nur der Landtag, gesetzgebend außerdem konnte nur eine Volksabstimmung sein. Verwaltungsgesetze (sog. „Polizeigesetze“), die das Staatsministerium gezwungen war, in Abwesenheit des Landtages zu erlassen, bedurften seine nachträglichen Genehmigung. Das politische Anliegen der Verfassung, im Unterschied zu vorher auch anderen Gruppen der herrschenden Klasse einschließlich kleinbürgerlichen Schichten die Mitwirkung an der Landesverwaltung zu ermöglichen, sollte die Massenbasis der kapitalistischen Ordnung erweitern und wieder stabilisieren. Um dieses Anliegen vollständig zu realisieren, wurde auch die übrige Organisation der Landesverwaltung dem bürgerlich-parlamentarischen Prinzip unterworfen. Die Städteordnung¹⁹⁾, Landgemeindeordnung²⁰⁾ und Amtsordnung²¹⁾ setzten es in Form der bürgerlichen Selbstverwaltung um. Mit diesen grundlegenden Verwaltungsgesetzen schuf der Verfassungsgebende Landtag ein einheitliches Verwaltungssystem und beseitigte die ständische Dreiteilung des Landes. Als territoriale Kommunalverbände zwischen Landesverwaltung und Gemeindeverwaltung entstanden (mit dem 1. April 1921) unter Auflösung der 24 Domanialämter, 22 ritterschaftliche Polizeiamter, 3 Klosterämtern und 42 städtischen Territorien 18 Ämter und 4 amtsfreie Städte (Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow). 1926 wurde die Zahl der Ämter auf 10 reduziert.²²⁾ Organe der Ämter waren die Amtsversammlung und der von dieser gewählte Amtsausschuß mit dem Amtshauptmann als Leiter der Selbstverwaltung. Damit ging Mecklenburg-Schwerin vor allem unter sozialdemokratischem Einfluß einen anderen Weg als Preußen und die meisten deutschen Länder. In Mecklenburg-Schwerin war die Landesregierung an der Wahl des Amtshauptmanns nicht beteiligt. Für eine Übergangszeit (bis 1928) ging die SPD allerdings einen Kompromiß mit den Kräften ein, die die Angelegenheit der Staatsverwaltung ausschließlich in den Händen staatlicher Beamter und nicht gewählter Vertreter sehen wollten. So wurde zwar grundsätzlich vorgesehen, daß alle Belange der Landesverwaltung im eigentlichen Sinne als Auftragsangelegenheiten dem Amtshauptmann übertragen werden können. Bis 1928 existierten aber für diese Zwecke Landdrosteien in den Ämtern. Deren Leiter, der Landdrost, wurde als Staatsbeamter der Landesregierung unterstellt. So gab es zeitweise eine Doppelverwaltung, die

nicht nur kostenaufwendig war, sondern auch zu Kompetenzüberschreitungen führte. Per Gesetz vom 16. April 1928²³⁾ wurden die Landdrosteien aufgehoben und ihre Aufgaben den Amtshauptleuten übertragen. Sie galten im Rahmen dieser Aufgaben als mittelbare Staatsbeamte, auf ihre Wahl hatte die Landesregierung jedoch keinen Einfluß. Die DNVP/DVP-Regierung unter Ministerpräsident Joachim Freiherr von Brandenstein (1924–1926) setzte mit Hilfe der reaktionären Landtagsmehrheit eine verfassungswidrige Einschränkung der Wählbarkeit des Amtshauptmanns durch, die aber unter der SPD/DDP-Regierung Paul Schroeder (1926–1929) wieder aufgehoben wurde. Zu diesem Zeitpunkt, 1928, hatte Mecklenburg-Schwerin eine Ämterverwaltung, die ausschließlich aus Wahlen hervorging und zu der jeder Wahlberechtigte – in den Grenzen der bürgerlichen Wahlprinzipien natürlich – wählbar war. Verfassungsrechtlich war das eine damals in Deutschland einmalige Erscheinung. Mit der Landgemeindeordnung wurde in Mecklenburg-Schwerin ein einheitliches Gemeinderecht geschaffen, so wie die Städteordnung für alle Städte eine am parlamentarischen Prinzip orientierte einheitliche Rechtsgrundlage für alle Städte schuf. Die ständischen Sonderprivilegien von Rostock und Wismar fielen weg, obwohl auch die neugewählten Magistrate daran festhalten wollten.

Die Landgemeindeordnung bedeutete darüber hinaus, daß nunmehr auch im ritterschaftlichen Gebiet generell Landgemeinden gebildet wurden. Nach Paragraph 74 der LGO sollten dabei auch Güter mit benachbarten domanialen Dorfschaften zusammengelegt werden. Obwohl die ökonomische Macht des Gutsbesitzers für den entscheidenden politischen Einfluß in der künftigen Landgemeinde in der Regel ausreichend war, wandten sich dennoch einige von ihnen offen gegen die Zusammenlegungen.

Diese sammelten Unterschriften ihrer Arbeiter, die dann teilweise mit im Schreiben ungeübter Hand bescheinigen mußten, daß es ihnen unter „ihrem Herrn“ immer gut gegangen sei und sie auch weiterhin „für sich“ bleiben wollten.²⁴⁾

Wie der Rat der Stadt erhielt auch der Gemeindevorstand von Anfang an eine Doppelfunktion als leitendes Organ der bürgerlichen Selbstverwaltung und als unterstes Organ der allgemeinen Landesverwaltung (sog. „Ortspolizeibehörde“). Sie waren (bis 1928) sowohl dem Amtshauptmann (im Rahmen der Ämterverwaltung) als auch dem Drost (im Rahmen der staatlichen Lokalverwaltung) unterstellt.

Diese neuen parlamentarischen Verfassungsverhältnisse können weder formal-rechtlich noch politisch in eine Beziehung zur Verfassungssituation vor 1918 gebracht werden. Es war ein Neuaufbau der Verwaltungsorganisation, der dem geschaffenen Kräfteverhältnis entsprach und in erster Linie den Interessen des städtischen Bürgertums mehr Geltung als bisher verschaffte. Das ordnete sich in den Machtgewinn ein, den die Bourgeoisie durch die Beseitigung der Monarchie in ganz Deutschland über den (adligen) Großgrundbesitz erzielte.

Die neue Verfassung stellte auch eine wesentliche Übereinstimmung zwischen Landes- und Reichsverfassung her. Der Verfassungsausschuß des Verfassungsgebenden Landtages richtete seine Arbeit so ein, daß die Landesverfassung später als die Reichsverfassung fertiggestellt wurde, um zu vermeiden, „daß zwischen Reichsverfassung und der mecklenburgischen Landesverfassung irgendwelche Widersprüche bestehen, die dann später abgeändert werden müßten“²⁵⁾. In der Fixierung in Form von Rechtsverhältnissen bestand zwischen Reichs- und Landesverfassung völlige Übereinstimmung.²⁶⁾ Abweichungen von der Reichsverfassung wies die mecklenburgische Landesverfassung vor allem in den Aufgaben und der Stellung der Macht- und Verwaltungsorgane aus. Der deutliche Unterschied zwischen der Schwäche des Reichstages, der Tendenz zur Präsidialdiktatur in der Reichsverfassung und der dominierenden Stellung des Parlamentes in der Landesverfassung weist auch auf Einflüsse unterschiedlicher Klasseninteressen hin. Die

Nähe der Landesverfassung zur konkreten Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und die mit der Revolution entstandenen Möglichkeit, daß städtisches Bürgertum an der Landesverwaltung umsetzen konnten, führte im Verfassungsgebenden Landtag Mecklenburg-Schwerin zu einer Klarheit in der Fixierung des Prinzips der parlamentarischen Verfassung, wie in kaum einer anderen zeitgenössischen Verfassung. Die Vorherrschaft des Landtages war Bestandteil der Vorstellung, daß dies eine Garantie zur gleichberechtigten Mitwirkung der verschiedenen Interessengruppen auch der Bourgeoisie, der Bauern, der Handwerker, Händler usw. darstellt. Umschrieben wurde das damit, daß eine starke Stellung des Landtages und die weitgehende kommunale Selbstverwaltung das bringen, „was ... hier in Mecklenburg am allermeisten fehlte, dessen Fehlen am allerschmerzlichsten empfunden wurde, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung seiner Geschichte im engeren Kreise“⁽²⁷⁾. Eine solche Differenz zwischen Landes- und Reichsverfassung wirkte sich praktisch aber nur in Angelegenheiten der reinen Landesverwaltung aus. Diese waren mit der Weimarer Verfassung noch geringer geworden. Außerdem schränkte der Artikel 48 der Reichsverfassung, der dem Präsidenten der Republik ebenso wie Artikel 25 solche diktatorischen Vollmachten gab, die dem Wesen der mecklenburgischen Landesverfassung fremd waren, nicht nur die Rolle des Reichstages, sondern auch die der Landtage ein. Die antidemokratischen Tendenzen in der Reichsverfassung gehören – durch die erweiterte Kompetenz des Reiches im Unterschied zur alten Reichsverfassung – objektiv ebenfalls zu den neuen Verfassungsverhältnissen in Mecklenburg-Schwerin. Sie übten letztlich auch den entscheidenden Einfluß aus. Ihre Quelle lag außerhalb des Landes, muß aber berücksichtigt werden.

Für den Großgrundbesitz als ökonomisch dominierende Klasse schufen die veränderten verfassungsrechtlichen Bedingungen ebenso wie für alle anderen Klassenkräfte eine neue Situation. Alle rechtlichen Regeln, die auf der ständischen Verfassung und auf der Teilung der Gesellschaft in Besitzer und Nichtbesitzer von Grund und Boden beruhten, waren aufgehoben worden. Aufgehoben aber im doppelten Sinne. Dadurch, daß die neue Landesverwaltung die Gesellschaft in Besitzer und Nichtbesitzer von Produktionsmitteln fortschrieb, blieb der Besitzer von Grund und Boden, der Gutsbesitzer, Teil der herrschenden Klasse. Für Mecklenburg-Schwerin bedeutete das – ökonomisch gesehen – nach wie vor die herrschende Klasse. Die parlamentarische Verfassung grenzte aber den bisherigen freien politischen Spielraum der ökonomischen Interessen des Großgrundbesitzes ein: Die direkte Einflußnahme auf die Landesverwaltung war abhängig von parlamentarischen Mehrheiten. Das erforderte Zugeständnisse an die Bourgeoisie, an das Kleinbürgertum sowie die gesamte werktätige Bevölkerung. Diese Zugeständnisse, die die flexibel reagierenden Kräfte um Hugo Wendorff und den Rostocker Chemiefabrikanten Friedrich Carl Witte zur Stabilisierung der kapitalistischen Ordnung für unerläßlich hielten, standen im Widerspruch zur Tendenz des ökonomisch dominierenden Großgrundbesitzes, andere Einflüsse auf die Landespolitik fernzuhalten. Als am 1. April 1921 die Amtsordnung und Landgemeindeordnung in Kraft traten, hörten auch die provisorisch von Bestand gebliebenen großherzoglichen und ständischen Verwaltungseinrichtungen auf zu existieren. Nunmehr mußte im ehemals ritterschaftlichen Gebiet das parlamentarische Prinzip eingeführt werden. Der Gutsbezirk zerfiel jetzt rechtlich in eine ökonomische Einheit, den Gutsbetrieb, und in eine politische Einheit, die ländliche Gemeinde. Das bedeutete, daß der Gutsbesitzer nicht mehr zwangsläufig als Eigentümer zugleich staatliche Obrigkeit war.

In der Regel reichte sein Einfluß aus, um sich zum Schulzen, dem Gemeindevorsteher, wählen zu lassen. Er konnte zur Verschleierung der Machtverhältnisse aber auch darauf

verzichten und eine von ihnen abhängige Person wählen lassen. Objektiv bestand aber drittens auch die Möglichkeit, daß ein vom Gutsbesitzer (zumindest politisch) unabhängiger Gemeindeangehöriger Schulze wurde. Und auch als Schulze mußte sich der Gutsbesitzer nunmehr in parlamentarischen Bahnen bewegen. Das alles waren Kompromisse an den ausgebeuteten Landarbeiter, die die ständische Verfassung nicht kannte und die den Interessen der Mehrheit der Gutsbesitzer widersprachen. Der Klostergutspächter und Landtagsabgeordnete der DNVP, Paul Burchard, drückte das im Ersten Ordentlichen Landtag am Beispiel der Landarbeiterwohnungen mit den folgenden Worten aus: „... Aber wollen Sie bitte auch nicht vergessen, daß unsere landwirtschaftlichen Arbeiter sich bis dahin glücklich gefühlt haben in ihren Wohnungen... und daß sie nie ernstlich mit dem Wunsche hervorgetreten sind, es anders haben zu wollen... Das ist erst in der neuen Zeit gekommen mit ihren modernen Einrichtungen und mit ihren Verhetzungen...“⁽²⁸⁾

Die Notwendigkeit, die Erweiterung der Rechte der Landarbeiter dulden und sozialen Forderungen nachgeben zu müssen, machte die Mehrheit der Gutsbesitzer zu Feinden des Parlamentarismus. Sie wurden zu erbitterten Gegnern der Weimarer Republik und deren politischen Trägern, der DDP und der SPD. Bei der Verfolgung ihrer strategischen Konzeption, den Parlamentarismus wieder zu beseitigen, fehlte jedoch zunächst die einheitliche taktische Konzeption. Das schwächte die politische Wirksamkeit des Großgrundbesitzes bis Anfang der dreißiger Jahre.

Als Bestandteil der allgemeinen Krise des Kapitalismus verschärften sich die politischen Widersprüche bis zur Infragestellung der Regierbarkeit des Landes.

III

Nach der neuen Landesverfassung war Mecklenburg-Schwerin nur regierbar, wenn eine Landtagsmehrheit die Regierung bilden und stützen konnte. Diese Mehrheit – und sei sie noch so knapp – mußte bedingungslos hinter der Regierung stehen. Scherte eine Partei aus, brachte ein Mißtrauensantrag der Opposition die Regierung zu Fall. Gelang es nicht, die Koalition wieder zu kitten, mußte sich der Landtag auflösen. Das erfolgte in drei Fällen. In einem weiteren Falle löste sich der Landtag aus einem anderen Grund vorzeitig auf. Für den Zeitraum von 1920–1933 wären laut Verfassung vier ordentliche Landtage zu wählen gewesen, sieben wurden es. Nur zwei davon, der Zweite und Sechste ordentliche Landtag, arbeiteten über die gesamte vorgesehene Legislaturperiode.

Während der sieben ordentlichen Landtage bis 1933 gingen 8 Parteien zehn verschiedene Koalitionen im Landtag ein, um die Regierbarkeit zu gewährleisten.

In der Zeit von 1920 bis 1933 wurden insgesamt 25 Minister im Staatsministerium tätig. Auf die einzelnen Ministerien bezogen waren während dieser 13 Jahre im Landwirtschaftsministerium 8, im Ministerium des Innern, im Finanzministerium, Justizministerium und Ministerium für Unterricht je 7 verschiedene Staatsminister tätig. Das Staatsministerium wurde in diesem Zeitraum von 6 verschiedenen Ministerpräsidenten geleitet. D.h. rund alle 1 1/2 bis 2 Jahre wechselten die politischen Konstellationen im Landtag und mit ihnen die Ministerpräsidenten und Staatsminister. Das politische Kräfteverhältnis im Lande war also äußerst labil.

Im Hinblick auf die Landesverwaltung erhalten die genannten Zahlen ihre Bedeutung durch den Vergleich mit der Kontinuität bei den leitenden Beamten der einzelnen Ministerien. Bei den Ministerialdirektoren gab es nach den im Herbst 1919 erfolgten Neubesetzungen nur noch im Ministerium für Unterricht und im Ministerium des Innern je einen (durch Erreichung des Pensionsalters bedingten) Wechsel. Eine ähnlich stabile Situation

kennzeichnete die Besetzung der einzelnen Ressorts, also die Kategorie der Ministerialräte und der ihnen gleichgeordneten Beamten.

Als personales Element im Mechanismus der Exekutivgewalt des Staates gewährleisteten die Staatsbeamten, die letztlich den Verwaltungsapparat bilden, die Realisierung der Funktionen des Staates.²⁹⁾ Da „die staatlichen Funktionen ... nicht aus sich heraus (wirken), sondern ... erst durch die Fähigkeit der Beamten zur Wirkung gebracht (werden)“³⁰⁾, fielen den Beamten, als dem Kern des Verwaltungsapparates, bei der Stabilisierung der Machtausübung wichtige Aufgaben zu. Wie schon während der Revolution wuchs die Bedeutung der Beamten für die herrschende Klasse in dem Maße, wie sie selbst nicht in der Lage war, über die politischen Parteien einen stabilen Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern. Aufgrund der schnell wechselnden, differenzierten politischen Einwirkungen auf die Landesverwaltung blieb entscheidend und von relativem Bestand, was die Beamten selbst durchsetzten.

Zweifelloos hatte die Revolution die politische Differenzierung in der Beamtenschaft verstärkt. Die leitenden Beamten Mecklenburg-Schwerins entstammten in der Regel Familien, die der herrschenden Klasse angehörten oder sie waren durch ihren privilegierten Aufstieg durch viele Fäden an die herrschende Klasse gebunden. Die Beamtenschaft – das zeigten die Landtagsdebatten in aller Deutlichkeit – war politisch wie die herrschende Klasse selbst in rivalisierende Gruppierungen zerfallen, die sich z.T. heftige Auseinandersetzungen zu den einzelnen taktischen Konzeptionen lieferten. Auf Landesebene reichte es bis in Einzelgebiete der Verwaltung.

Als Beispiel sei das Siedlungsamt angeführt. Dieses war im Juli 1919 im Rahmen der von der Reichssiedlungsverordnung eingeleiteten Politik zur Ablenkung von einer demokratischen Bodenreform in Mecklenburg-Schwerin geschaffen worden.³¹⁾ Für die Ausarbeitung des am 3. Juli 1919 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Bildung eines Siedlungsamtes waren die Ministerialbeamten Ernst Walter (Mdl), Martin Sohm und Gustav Kleffel (beide Sachgebiet Domänen, zur im Finanz-, dann Landwirtschaftsministerium) verantwortlich. Alle drei gehörten bereits vor der Revolution einem im Juli 1916 gebildeten „Arbeitsausschuß für innere Kolonisation“ an. Zielstellung dieses Ausschusses war es, für die Nachkriegszeit zur Behebung des Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft die Einrichtung von Häuslerstellen zu fördern. Im Gebiet des Domaniums hatte dieser Weg Erfolge gebracht. Im ritterschaftlichen Gebiet dominierten jedoch nach wie vor ausländische Schnitter. Auch ein Teil der Gutsbesitzer war dafür, im ritterschaftlichen Gebiet mehr inländische Landarbeiter anzusiedeln. Einige von ihnen, darunter Wilhelm von Maltzan (Moltzow) und Helmold von Plessen (Reez) hatten 1908 im Auftrage des 1907 durch den Patriotischen Verein und den Landwirtschaftlichen Verein gebildeten „Ausschusses für Ansiedlungswesen“ eine Studienreise nach Preußen unternommen. Im Bericht darüber schlugen sie vor, ein „Ansiedlungsamt“, mit den „nötigen Machtmitteln“ ausgestattet, zu schaffen, örtliche Unterämter zu bilden, Kapital durch den Staat zur Verfügung zu stellen und davon die Wohnungen als Grundlage für die Häuslereien zu bauen.³²⁾ Diese Grundgedanken flossen in das Gesetz ein, Leiter des Siedlungsamtes wurde Gustav Kleffel. Durch die mit der Revolution eingetretene Verschiebung des Kräfteverhältnisses trat ab 1919 die Forderung der Erbpächter nach Anliegersiedlung stärker in den Vordergrund. Vor allem Klein- und Mittelbauern wollten dadurch ihre Betriebe vergrößern. Die SPD, vor allem aber die DDP, der Dorfbund und andere kleinbürgerliche Gruppen unterstützen diese Forderung. Die DNVP trat im Interesse des Großgrundbesitzes bremsend auf. Der DNVP ging es nicht in erster Linie um die Schaffung einer großen Zahl von Bauernwirtschaften, sondern um die schnelle Überwindung des Arbeitskräftemangels, nachdem der Krieg den Zustrom billiger osteuropäischer Schnitter zunächst gebremst hatte. Diese un-

unterschiedlichen Konzeptionen wurden auch von den Beamten vertreten. So kam es zu Auseinandersetzungen, die unter Umständen auch im Widerspruch zur gerade herrschenden parteipolitischen Auffassung gelöst wurden. Der zum Ministerialdirektor im Landwirtschaftsministerium aufgestiegene Martin Sohm und Gustav Kleffel vertraten offensichtlich verschiedene Konzeptionen. Im November 1921, zu einem Zeitpunkt, da Sohms Stellung durch einen schwachen Landwirtschaftsminister gestärkt war, trat Kleffel zurück. Sein Nachfolger wurde Friedrich Fensch. Fensch stand in engem Kontakt und in „alter unverbrüchlicher Treue“³³⁾ zum ehemaligen Großherzog. Dies ging bis zur Berichterstattung über den Arbeitsbereich, so z. B. im Sommer 1922 im Schloß Ludwigslust.³⁴⁾ Seine Berufung stand in völligem Gegensatz zu den von Ministerpräsidenten Johannes Stelling (SPD) verkündeten Prinzipien einer republikanischen Beamten- und Personalpolitik. Im Zusammenwirken von Sohm und Fensch wurde die Anliegersiedlung wieder abgeschwächt. Das führte zu Spannungen zwischen den Beamten und dem im Juni 1922 neu eingesetzten Landwirtschaftsminister Ernst Stier (Dorfbund). Dem Großbauer Stier lagen die Interessen der Groß- und Mittelbauern nach Vergrößerung ihrer Bauernwirtschaften nahe genug, um auf eine Verstärkung der Anliegersiedlung über die Meinungsverschiedenheiten seit Herbst 1922 und sah im Verhalten Stiers die Ursache dafür, „daß die Siedlung nicht in die erforderlichen Bahnen kam, wie ich und meine Freunde es wünschten“³⁵⁾. Fensch nahm seine Entlassung zum 1. April 1923. Darüber empfand der ehemalige Großherzog Freude, weil für ihn die Gründe des Abschieds „neuer Beweis Ihrer unverändert anhänglichen Gesinnung, die Sie mir schon so oft bekundeten“, waren und er dankte ihm für seine Dienste.³⁶⁾ Stier berief den bisherigen Stellvertreter Johann Brumberg zum Vorsitzenden des Siedlungsamtes. Dieser betrieb vor allem eine kräftige Anliegersiedlung. Zwischen Stier und Sohm spitzten sich die Spannungen so zu, daß Sohm von Stier noch nach der Neuwahl des Landtages zum 1. 5. 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde.³⁷⁾ Der nachfolgende DNVP-Landwirtschaftsminister Dietrich von Oertzen machte diese Entscheidung wieder rückgängig. Stattdessen mußte 1925 Brumberg in den Ruhestand treten. Unter seinem Nachfolger Ferdinand von Bülow-Trummer, bis dahin Landdrost, wurde die Siedlungstätigkeit erneut gedrosselt. Fortan stand die Schaffung von Häuslerstellen, also die Seßhaftmachung von Arbeitern im Vordergrund. Im Oktober 1928 versetzte der sozialdemokratische Finanz- und Landwirtschaftsminister Julius Asch (seit 1926 wieder im Amt) von Bülow-Trummer in den einstweiligen Ruhestand. Mehr als einen Ausgleich zwischen der Neuschaffung von Häuslerstellen, Bauernwirtschaften und Anliegersiedlung erreichte der neue Vorsitzende des Siedlungsamtes, Ulrich Hintze, aber nicht mehr.³⁸⁾ Dieses Beispiel des Herangehens an die für die Gesamtlage in Mecklenburg-Schwerin wichtige Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann nicht ohne weiteres auf andere Gebiete ausgedehnt werden. Erkennbar werden aber doch Versuche verschiedener Interessen, parlamentarische Einwirkungen zu umgehen, wenn es erforderlich war. Die Beeinflussung der Landesverwaltung erfolgt also sehr differenziert, der Unterschied zu vorher darf aber nicht übersehen werden. Einem Minister gelang es in den Auseinandersetzungen der einzelnen taktischen Konzepte zu keiner Zeit, die Einflüsse der Interessen verschiedener Gruppen der Großgrundbesitzer und Fabrikanten auszuschalten. Und auch die Beziehungen Fensch – Großherzog sind nur ein Beispiel der unterschiedlich motivierten und begründbaren Abhängigkeit der Beamten von Fabrikanten, bürgerlichen und adligen Großgrundbesitzerfamilien. (Die oft betonte Ablehnung außerparlamentarischer Einwirkungen galt stets einseitig gegen Einflußversuche der Werktätigen.) Die Wirksamkeit der Beamten im Interesse der herrschenden Klasse insgesamt, bei Wahrung verschiedener Interessen war das stabile Element in der Labilität der politischen Machtausübung.

Solche und andere – außerhalb der Landesverwaltung liegende – Faktoren beeinflussten nicht nur die sichere Machtausübung der herrschenden Klasse. Sie schufen auch günstige Bedingungen für jene Gruppierungen im Großgrundbesitz, die die Republik und die parlamentarische Verfassung auch mit militanten Mitteln bekämpften und deren Güter stets Stützpunkte zunächst der Freikorps und dann der Faschisten waren. Nach dem Scheitern des Kapp-Putsches versuchten die konservativen Kräfte unter den Großgrundbesitzern, eine Massenbasis zu erringen. Auf den Gütern insbesondere hatten die Gutsbesitzer oder Verwalter bei den zumeist ökonomisch abhängigen Landarbeitern günstige Voraussetzungen für eine ideologische Manipulierung.

Als beste Voraussetzung erschien den Gutsbesitzern, wie es in einer anonymen Zuschrift 1921 an die „Mecklenburger Nachrichten“ heißt, „daß der Besitzer in väterlicher Sorgfalt schädigende Einflüsse von seinen Arbeitern fernhält“³⁹⁾. In der Praxis bedeutete das, sozialdemokratisch oder kommunistisch agitierende Landarbeiter zu entlassen und Agitatoren den Zutritt zum Gut zu verweigern. Zum Beispiel lobte Cuno von Rantzau, Chef der Vermögensverwaltung des ehemaligen Großherzogs, im Juni 1929 in einem Brief an den Großgrundbesitzer Wilhelm von Oertzen (Roggow) den vorherigen Direktor der großherzoglichen Güter, dem es gelungen war, „den in der ganzen Gegend berüchtigten Hetzer, das Mitglied des Landtages Timm, und einige andere schlechte Elemente in den Jahren seines Wirkens los zu werden“⁴⁰⁾. Wenn auch zur Zeit wieder auf Gut Grambow – so von Rantzau – ein „infamer Lummel“ sozialdemokratisch agitierte, so war es aber doch auch dem neuen Direktor z. B. gelungen, auf Gut Prestin jegliche sozialdemokratische Stimmgabe zu unterbinden. Rantz wörtlich dazu: „Vielleicht ist dies der Fall aus Angst, aber auf die Motive, wie einer wählt, kommt es in heutiger Zeit und unseren lieblichen Verhältnissen ja nicht so sehr an.“⁴¹⁾

Neben solcher Ausschaltung bzw. Erschwerung kommunistischer und sozialdemokratischer Landagitation, waren die Großgrundbesitzer bemüht, durch verschiedene Formen der Beeinflussung nationalistisches und chauvinistisches Gedankengut durch ständig wiederkehrende Beeinflussung zu suggerieren. Stereotype Wiederholung stand im Vordergrund, weil „der Bauernschädel ... langsamer ... (arbeitet)“, so die erwähnte anonyme Zuschrift von 1921.⁴²⁾ Auch Wilhelm von Oertzen sprach im Oktober 1929 in einem Brief an den ehemaligen Großherzog von der Notwendigkeit, daß die „nationalen Gedankengänge immer wieder eingehämmert werden“⁴³⁾. Zu diesem Zweck wurden auf vielen Gütern jährliche Kurse durch „Wanderlehrer“ durchgeführt, Zeitungen und Flugblätter wurden den Landarbeitern frei Haus geliefert. „An der Gesinnung seiner Leute (arbeiten), einige hundert Mark opfern, das ist Fürsorge“, hieß es dazu.⁴⁴⁾

Der ehemalige Großherzog gab z. B. 1928/29 3000.– Mark allein dafür aus, daß ein Teil des Landarbeiterbundes unter Kontrolle des Landbundes gehalten werden konnte.⁴⁵⁾

Es war einer der vielen Zufälle, die es in der Geschichte gibt, daß über Schwerin in den Nachmittagsstunden des 13. Juli 1932 wie ein böses Omen ein schweres Gewitter genau zu dem Zeitpunkt tobte, da der Siebente Ordentliche Landtag mit einer absoluten Mehrheit an Sitzen für die Naziartei zusammentrat. Kein Zufall dagegen war der Zulauf, den die Naziartei vor allem aus den Kreisen der Wähler bürgerlicher Parteien Anfang der Dreißiger Jahre hatte. Immer mehr Großgrundbesitzer und städtische Bourgeoisie sowie Kleinbürger und Beamte orientierten sich auf die Naziartei, und der Einfluß der übrigen bürgerlichen Parteien sank rasch ab.

Vor allem viele Großgrundbesitzer förderten die hitlerfaschistische Bewegung direkt oder indirekt. So spendete z. B. der ehemalige Großherzog der Naziartei zunächst zwar direkt kein Geld, aber er gestattete seinem ältesten Sohn die Mitgliedschaft in dieser Partei, lieferte Schlachtvieh an die Arbeitslosenküchen der SA oder Geld an die Hitler-Jugend „zur

sportlichen Ertüchtigung der Jugend"⁴⁶⁾. Er unterstützte damit wie andere Großgrundbesitzer auch die Wirksamkeit der faschistischen Propaganda. Die jahrelange nationalistische und chauvinistische Beeinflussung im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise führte dazu, daß das Wählerpotential der bürgerlichen Parteien auf die NSDAP, die Stabilität versprach, gelenkt wurde. Dieser Entwicklung lag jedoch auch in Mecklenburg-Schwerin keine schicksalshafte Zwangsläufigkeit zugrunde.

Die parlamentarische Republik im Ergebnis der Novemberrevolution bot den politischen Rahmen für offene Klassenkämpfe. In diesen konnten auch zeitweilige partielle Verbesserungen für die Lage der Werktätigen erkämpft werden. Diese Kämpfe gehören zum Erfahrungsschatz der Arbeiterbewegung, besonders der KPD in Mecklenburg. Novemberrevolution und Weimarer Republik sind nicht das Zwischenspiel eines bloßen „Verwaltungsbezirkes“ des Deutschen Reiches⁴⁷⁾ zwischen ständischer Monarchie und faschistischer Diktatur. Sie sind – auch ohne Großherzog – ein Stück mecklenburgischer Geschichte. Die mecklenburgischen Länder behielten eine geschichtliche Identität auch in diesen Jahren und so auch ihren spezifischen Anteil am Verlauf der Geschichte des deutschen Volkes.

Die in den Klassenkämpfen jener Jahre gesammelten Erfahrungen wurden geschichtsbestimmend für die Entwicklung nach der Befreiung vom Faschismus auf mecklenburgischem Boden.

Anmerkungen

- 1) Sozialistische Republik. Amtliches Organ des Arbeiter- und Soldatenrates Schwerin, Schwerin 7. 12. 1918.
- 2) Vgl. Mecklenburger Nachrichten, 12. 12. 1918.
- 3) Adolf Langfeld, Mein Leben, Schwerin 1930, S. 384.
- 4) Gerhard Förster u. a., Der preußisch-deutsche Generalstab 1640–1965, Berlin 1966, S. 170.
- 5) Mecklenburger Nachrichten, 8. 11. 1918.
- 6) W. I. Lenin, Errungenes und schriftlich Festgelegtes, in: Werke, Bd. 28, S. 491.
- 7) Staatsarchiv Schwerin (StAS), Ministerium des Innern (Mdl), Nr. 17414, (2) und (6).
- 8) Ebenda, (3).
- 9) Ebenda, (47).
- 10) Sozialistische Republik, 7. 12. 1918.
- 11) Verhandlungen des Mecklenburg-Schwerinschen verfassungsgebenden Landtags, Schwerin 1920, Spalte 123 (Köhler/SPD).
- 12) Carl Moltmann, Die große Wende auch für unser Land begann 1917, in: Neue Mecklenburgische Monatshefte, Heft 4, 2. Jg. 1957, S. 237.
- 13) Mecklenburgische Volks-Zeitung, 4. 12. 1918.
- 14) Geschichte der deutschen Sozialdemokratie 1917–1945, Berlin 1982, S. 43.
- 15) Mecklenburgische Volks-Zeitung, 26. 11. 1918, Beilage.
- 16) Peter Hintze, Zur Frage des Charakters der Arbeiter- und Soldatenräte in der Novemberrevolution 1918, dargestellt am Beispiel der Räte in Mecklenburg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 2/1957, S. 264 ff.
- 17) Verhandlungen ... Zweiter Ordentlicher Landtag, Spalte 1697.
- 18) Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920, in: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin (Rbl.) 1920, S. 653 ff.
- 20) Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920, in: Rbl. 1920, S. 743 ff.
- 21) Amtsordnung vom 20. Mai 1920, in: Rbl. 1920, S. 727 ff.
- 22) Vgl. Rbl. 1921, S. 869; Rbl. 1926, S. 407.

- 23) Rbl. 1928, S. 139.
- 24) Staatsarchiv Schwerin (StAS); Landtag, Nr. 260, Eingaben Nr. 758–775 (Blatt 10 bis 21).
- 25) Verhandlungen des Mecklenburg-Schwerinschen Landtages, Verfassungsgebender Landtag. Vom 21. Februar 1919 bis 28. Mai 1920, Schwerin 1920, Spalte 736 (Berichterstatler Hillmann/DDP).
- 26) Zur Reichsverfassung vgl. J. S. Drabkin, Die Entstehung der Weimarer Republik, Berlin 1983, S. 453 ff.
- 27) Verhandlungen ... Verfassungsgebender Landtag ..., a. a. O., Sp. 8 (Ministerpräsident Wendorff/DDP).
- 28) Verhandlungen ... Erster Ordentlicher Landtag. Vom 14. Juli 1920 bis 3. März 1921, Sp. 842 (Abg. Burchard/DNVP).
- 29) Vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten, Berlin 1980, S. 167.
- 30) Ebenda, S. 168.
- 31) Rbl. 1919, S. 605.
- 32) Universitätsbibliothek Rostock, Nachlaß von Oertzen, „Innere Kolonisation“, (vertraulicher) Entwurf eines Berichtes ...
- 33) StAS, Kabinett III, Nr. 874, Vorgang 1 (Schreiben Fensch vom 8. 4. 1923).
- 34) Ebenda.
- 35) Ebenda.
- 36) Ebenda (Schreiben des ehemaligen Großherzogs vom 3. 8. 1923).
- 37) Vgl. Mecklenburgische Zeitung, 15. 3. 1924.
- 38) Vgl. zur Siedlung: Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Mecklenburg-Schwerins, Berlin 1930, S. 151 ff.
- 39) Mecklenburger Nachrichten, 14. 4. 1921, 1. Beiblatt.
- 40) StAS, Großherzogliche Vermögensverwaltung (GhVw) Nr. 521, Brief vom 20. 6. 1929.
- 41) Ebenda.
- 42) Mecklenburger Nachrichten, 14. 4. 1921, 1. Beiblatt.
- 43) StAS, GhVw, Nr. 521, Brief vom 22. 10. 1929.
- 44) Mecklenburger Nachrichten, 14. 4. 1921, 1. Beiblatt.
- 45) StAS, GhVw, Nr. 521, Briefe vom 29. 9. 1928, 22. 10. 1929.
- 46) Ebenda, Briefe vom 28. 3. 1931; 9. 2. 1932; 21. 3. 1932; 10. 3. 1932; 20. 7. 1932; 21. 7. 1932.
- 47) So Karl Pagel, Mecklenburg. Biographie eines deutschen Landes, Göttingen (1969), S. 249.

25. Juli 1990

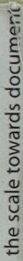
Schriftenreihen der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock

– Archiv der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg	ISSN 0518-3189
– Rostocker Agrarwissenschaftliche Beiträge	ISSN 0138-3299
– Rostocker Betriebswirtschaftliche Manuskripte	ISSN 0232-3066
– Rostocker Mathematisches Kolloquium	ISSN 0138-3248
– Rostocker Philosophische Manuskripte	ISSN 0557-3599
– Rostocker Physikalische Manuskripte	ISSN 0138-3140
– Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte	ISSN 0138-3191
– Lateinamerika/Semesterbericht der Sektion Lateinamerikawissenschaften	ISSN 0458-7944
– Erziehungswissenschaftliche Beiträge	ISSN 0138-2373
– Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock	ISSN 0232-539X
– Beiträge zur Geschichte der FDJ	ISSN 0233-0830
– Probleme der Agrargeschichte des Feudalismus und des Kapitalismus	ISSN 0233-0636
– Rostocker Beiträge zur Hoch- und Fachschulpädagogik	ISSN 0233-0539
– Rostocker Informatik-Berichte	ISSN 0233-0784
– Studien zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen	ISSN 0233-0687
– Rostocker Forschungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft	ISSN 0233-0644
– Rostocker Universitätsreden	
– Migrationsforschung	ISSN 0863-1735
– Manuskripte zur Rostocker Universitätsgeschichte	ISSN 0863-1727

Bezugsmöglichkeiten

- Bestellungen aus der DDR über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Abt. Wissenschaftspublizistik, Vogelsang 13/14, Rostock, DDR-2500.
- Bestellungen aus dem Ausland über die Firma Buchexport, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Leninstr. 16, Leipzig, DDR-7010.

Ferner sind die Hefte im Rahmen des Schriftentausches über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Universitätsplatz 5, Rostock, DDR-2500, zu beziehen.



III

desverwaltung erhalten die genannten Zahlen ihre Bedeutung der Kontinuität bei den leitenden Beamten der einzelnen Ministerdirektoren gab es nach den im Herbst 1919 erfolgten Neubesetzung für Unterricht und im Ministerium des Innern je einen (Pensionsalters bedingten) Wechsel. Eine ähnlich stabile Situation